jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/1/24 95/12/0178

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1996

Index

L20017 Personalvertretung Tirol
63/07 Personalvertretung

Norm

GdPVG Tir 1990 §14 Abs3;
PVG 1967 §25 Abs1 impl;

Rechtssatz

Eine Verletzung des Beschränkungsverbotes nach § 14 Abs 3 Tir GdPVG 1990 liegt erst dann vor, wenn durch eine Anordnung, die dem Dienstgeber zuzurechnen ist, dem Personalvertreter die Ausübung einzelner seiner Befugnisse unmöglich gemacht wird (Hinweis E 18.11.1991, 90/12/0257, VwSlg 13531 A/1991).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120178.X04

Im RIS seit

22.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at